



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

- 1.) GZ: VGW-162/017/10906/2016-18
 - 2.) GZ: VGW-162/017/10907/2016
 - 3.) GZ: VGW-162/V/017/10908/2016
 - 4.) GZ: VGW-162/V/017/10909/2016
 - 5.) GZ: VGW-162/V/017/10910/2016
 - 6.) GZ: VGW-162/017/10911/2016
 - 7.) GZ: VGW-162/V/017/10912/2016
 - 8.) GZ: VGW-162/V/017/10913/2016
 - 9.) GZ: VGW-162/V/017/10914/2016
 - 10.) GZ: VGW-162/017/10915/2016
- Dr. D. S.

Wien, 10.05.2017
Sca

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde des Herrn Dr. D. S. vom 15.06.2016 gegen die Bescheide des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer in Wien (Plenum) jeweils vom 23.02.2016, zur Zahl M 602/2013, zu den Zahlen M 166/2014, M 199/2014, M 384/2014 und M 06/2015, zu den Zahlen M 174/2015, M 328/2015, M 475/2015 und M 28/2016, sowie zur Zahl M 138/2016

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit den vier angefochtenen Bescheiden der belangten Behörde wurden aufgrund einer Vorstellung gegen den jeweils näher genannten Bescheid der Abteilung I des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien gemäß der jeweiligen Umlagenordnungen der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 die Umlagen zur Versorgungseinrichtung Teil A und der Kammerbeitrag wie folgt festgesetzt:

- 4. Quartal 2013 € 894,00
- 1. bis 4. Quartal 2014 € 934,50
- 1. bis 4. Quartal 2015 € 988,50 und
- 1. Quartal 2016 € 349,75

Die dagegen erhobenen Beschwerden wurde vom Einschreiter irrtümlich beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht, von diesem jedoch zuständigkeitshalber fristgerecht an das Verwaltungsgericht Wien weitergeleitet. Die eingebrachte Beschwerde ist daher rechtzeitig. Inhaltlich wird vorgebracht, dass die bekämpften Bescheide materiell rechtswidrig seien, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26.06.2013 zu B 915/2011-11 ausgesprochen habe, dass der Bescheid vom 11.06.2011 zur Zahl M/102/2011 verfassungswidrig sei, weil in der Umlagenordnung 2011 keine Anrechnungsvorschriften für Versicherungszeiten, die einem anderen Pensionsversicherungssystem erworben worden seien, enthalten seien. Daher sei der Bescheid vom 11.06.2011 ersatzlos aufgehoben und in weiterer Folge auch weitere Beschwerden mit Beschluss Zahl B1469/2013 vom 19.02.2015 an den VwGH zur Entscheidung abgetreten worden. Daher könne dem Argument der belangten Behörde, wonach die als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen bis zum 30.04.2014 anzuwenden seien, nicht gefolgt werden. In seinem Erkenntnis vom 11.06.2013 zu G31-33/2013 werde unter Punkt I 2 ausgesprochen, dass die Aufhebung der verfassungswidrigen Bestimmungen mit Ablauf des 30.07.2014 in Kraft trete und werde unter Punkt 4 eindeutig festgestellt, dass die Ablaufbestimmung nicht anzuwenden sei für Anlassfälle. Hinzu komme, dass die belangte Behörde auf die Einwände des Antragstellers in der Vorstellung nicht näher eingegangen sei. Die belangte Behörde habe dem

Beschwerdeführer auch nicht darüber informiert, dass das Umlageverfahren für den Beschwerdeführer nur Nachteile bringe. Er werde auch von dieser Bestimmung dazu verpflichtet, in ein System einzuzahlen, aus dem er aufgrund seines Alters nie etwas lukrieren könne. Dies sei grob benachteiligend und willkürlich.

Über Aufforderung des erkennenden Gerichts erstattete die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 03.10.2016 eine Stellungnahme und führte aus, dass der Beschwerdeführer das Erkenntnis des VfGH vom 26.06.2013, Zahl B 915/2011 unrichtig interpretiere, da er vermeine

„dass sich der VfGH dem Vorbringen des Beschwerdeführers angeschlossen habe. Das ist unrichtig, weil dieses Erkenntnis sowie das Erkenntnis des VfGH vom 11.6.2013, G 31-33/2013; V 20-28/2013 ausschließlich auf den Umstand beruht hatte, dass die Wortfolge „Entsprechendes gilt bei einer im Rahmen einer Plenarversammlung vorgenommenen Abstimmung“ in der Vorschrift des § 24 Abs 3 letzter Satz RAO, mit welcher die Stimmgewichtung bei Abstimmungen in der Plenarversammlung vom Gesetzgeber vorgesehen wurde, als verfassungswidrig aufgehoben worden ist. Diesen Umstand hatte der Beschwerdeführer in seiner seinerzeitigen, zu B 915/11, geführten Beschwerde mit keinem Wort releviert. Der VfGH hat weder ausdrücklich noch obiter inhaltlich zu den vom Beschwerdeführer relevierten Beschwerdepunkte Stellung genommen. Der Beschwerdeführer verdankt den Umstand, dass seiner seinerzeitigen Beschwerde Folge gegeben wurde lediglich dem glücklichen Umstand, dass lange Zeit nach Erhebung seiner Beschwerde aufgrund später erhobener Beschwerden ein Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren eingeleitet worden ist. Abgesehen davon missversteht der Beschwerdeführer auch die Wirkungen des aufhebenden Erkenntnisses. Auf die nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses erlassenen und nunmehr erneut in Beschwerde gezogenen Bescheide der belangten Behörde ist nämlich die als verfassungswidrig erkannte Rechtslage weiterhin anzuwenden.

Anlassfall ist jedenfalls nur jener Bescheid und damit nur jene Beitragsvorschreibung, die beim VfGH bekämpft worden ist.

Mit Beschluss vom 19.11.2015, B 1465/2013-24, B 1535/2013-24, B 48/2014-17 hat der VfGH die Behandlung der Beschwerden des Beschwerdeführers deswegen abgelehnt, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten war (vgl Art 144 Abs 2 B-VG in der mit 01.01.2014 in Kraft getretenen Fassung). Demgemäß wurde vom VfGH weiters beschlossen, von einer Behandlung der in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 iVm 404 ZPO iVm § 35 Abs 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung verbundenen Beschwerden abzusehen und sie gemäß Art 144 Abs 3 B-VG in der mit 01.01.2014 in Kraft getretenen Fassung dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG in der mit 01.01.2014 in Kraft getretenen Fassung).

Insofern ist die Begründung in den angefochtenen Bescheiden richtig, wonach die zu den gleich gelagerten Sachverhalten eingebrachten Verfassungsgerichtshofbeschwerden des Beschwerdeführers nicht von Erfolg gekrönt waren.“

Weiters führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer gänzlich die Bestimmung des § 49 Abs. 2 RAO übergehe, welcher bestimme, dass grundsätzlich alle in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der Österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter beitragspflichtig seien, es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen. Der Beschwerdeführer lege auch dar, dass diese Voraussetzungen bei ihm nicht vorgelegen hätten. Weiters bestehe keine Informations- und Aufklärungspflicht der Rechtsanwaltskammer Wien. Wenn jemand tatsächlich eine Aufklärungspflicht treffe, dann den ihn beschäftigenden (Ausbildungs)Rechtsanwalt. Weiters sei die Satzung der Versorgungseinrichtung 2013 Teil A der Rechtsanwaltskammer bei der außerordentlichen Disziplinarsitzung vom 27.11.2013 mit dem ausreichenden Quorum gültig zustande gekommen.

Die Stellungnahme der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer übermittelt und führte dieser dazu im Wesentlichen aus, dass die auf den Beschwerdeführer angewendeten Bestimmungen gröblich benachteiligend seien. Dem Beschwerdeführer sei wichtig gewesen, Dr. H. fachlich zu unterstützen und sich selbst geistig fit zu halten. Die belangte Behörde ziehe aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu B 915/2011 unzutreffende Schlüsse. Er lege daher die Beschwerde vom 27.07.2011 und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes G 31-33/2013, V 20-28/2013 vor und weitere Beschwerden aus den Jahren 2011-2013. Diese Entscheidungen seien zwecks richtiger Gesamtbeurteilungen heranzuziehen. In der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu B 915/2011 werde ausdrücklich festgehalten, dass als Anlassfall all jene Beschwerdefälle gelten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Verordnungsprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig gewesen wären. Punkt 4.3 der Entscheidung des

Verfassungsgerichtshofes sei zu entnehmen, dass der zugrundeliegende Fall einem Anlassfall gleichzuhalten sei, was bedeute, dass bis zum 27.11.2013, an dem die Korrektur der angefochtenen Bestimmungen vorgenommen worden sei, diese für den Beschwerdeführer nicht anzuwenden gewesen wären. Aufgrund seiner Pension als Versicherungsdirektor sei eine „Substitutsregelung“ getroffen worden und kein Gehalt vereinbart worden. Herr Dr. H. habe dies mit seinem Steuerberater beraten und in der Anwaltskammer keinen negativen Bescheid erhalten. Durch Beschluss der Disziplinarversammlung vom 29.04.2010 sei der Punkt 15 „Ausnahme von der Beitragspflicht“ aufgehoben worden. Bei dieser Plenarversammlung sei die erforderliche Mehrheit nicht gegeben gewesen, sonst hätte die Bestimmung daher nicht aufgehoben werden können. In der Plenarversammlung vom 27.11.2013 sei es verabsäumt worden, diese Bestimmung aufzuheben. Er habe daher in konsequenter Weise bei jeder Vorstellung einen entsprechenden Antrag auf Befreiung gestellt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat für den 07.03.2017, 17.03.2017 sowie 20.04.2017 jeweils eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Für diese Verhandlungstermine wurden vom Beschwerdeführer jeweils Abberaumungsanträge unter Anschluss ärztlicher Atteste gestellt. Angemerkt wird, dass der Beschwerdeführer in den Ladungen jeweils darauf hingewiesen wurde, dass er auch einen Vertreter entsenden könne. Es wurde dem Beschwerdeführer daher mehrfach Gelegenheit geboten, zumindest durch einen Vertreter an einer Verhandlung teilzunehmen. Dies hat der Beschwerdeführer jedoch nicht wahrgenommen. Im Lichte der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 01.03.2017, Zahl: Ro2015/03/0041 (seit 24.03.2017 im RIS veröffentlicht), auf deren Inhalt in der Folge einzugehen ist, konnte von einer Verhandlung abgesehen werden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Im gesamten Verfahren ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Berechnungszeitraum als Rechtsanwaltsanwärter in die Anwaltsliste eingetragen war.

Gemäß § 49 Abs. 1 RAO haben die Rechtsanwaltskammern Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts oder des Rechtsanwaltsanwärters mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Die Satzungen der auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen haben – unter Wahrung bereits erworbener Rechtspositionen – vorzusehen, dass alle Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in Abhängigkeit von der Anzahl der erworbenen Beitragsmonate festgesetzt werden, dass bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten (Normbeitragsmonate) der Anspruch auf eine in der Leistungsordnung betraglich festgesetzte Altersrente (Basialtersrente) erworben wird und dass sich bei Über- oder Unterschreiten der Normbeitragsmonate die zuzuerkennende Altersrente gegenüber der Basialtersrente erhöht oder reduziert. Bei ihrer erstmaligen Festsetzung darf die Basialtersrente die nach 35-jähriger Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach der bis dahin gültigen Leistungsordnung vorgesehene Altersrente nicht unterschreiten. Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung wohlervorbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes vorzunehmen.

Gemäß § 49 Abs. 2 RAO sind beitragspflichtig grundsätzlich alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte sowie die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter, es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen. Zwei oder mehr Rechtsanwaltskammern können auch eine gemeinsame Versorgungseinrichtung mit einer einheitlichen Satzung schaffen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Beitragsordnungen und der Umlagenordnungen lauten – auszugsweise – wie folgt:

„BEITRAGSORDNUNG 2013

§ 1. Kammerbeitrag

...

B. RECHTSANWALTSANWÄRTER

1. Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

	EUR
a) Beitrag gem. § 27 Abs. 1 lit. d) i.Z.m. Abs. 2 in der Höhe von	194,--
b) Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung (Leistung nur bei Todesfall)	22,--

...

„BEITRAGSORNDUNG 2014

§ 1. Kammerbeitrag

...

B. RECHTSANWALTSANWÄRTER

1. Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

	EUR
a) Beitrag gem. § 27 Abs. 1 lit. d) i.Z.m. Abs. 2 in der Höhe von	170,--
b) Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung (Leistung nur bei Todesfall)	22,--

...

„BEITRAGSORNDUNG 2015

§ 1. Kammerbeitrag

...

B. RECHTSANWALTSANWÄRTER

1. Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

	EUR
a) Beitrag gem. § 27 Abs. 1 lit. d) i.Z.m. Abs. 2 in der Höhe von	170,--
b) Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung (Leistung nur bei Todesfall)	22,--

...

„BEITRAGSORNDUNG 2016

§ 1. Kammerbeitrag

...

B. RECHTSANWALTSANWÄRTER

1. Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:

	EUR
a) Beitrag gem. § 27 Abs. 1 lit. d) i.Z.m. Abs. 2 in der Höhe von	188,--
b) Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung (Leistung nur bei Todesfall)	22,--

...

UMLAGENORDNUNG 2013 A. Versorgungseinrichtung Teil A

...

A. II. Rechtsanwaltsanwärter

2. Jeder gemäß § 28 RAO in der Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in der Höhe von EUR 280,--, (jährlicher Beitrag: EUR 3.360,--) zu leisten.

UMLAGENORDNUNG 2014 A. Versorgungseinrichtung Teil A

...

A. II. Rechtsanwaltsanwärter

2. Jeder gemäß § 28 RAO in der Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in der Höhe von EUR 295,50, (jährlicher Beitrag: EUR 3.546,--) zu leisten.

UMLAGENORDNUNG 2015 A. Versorgungseinrichtung Teil A

...

A. II. Rechtsanwaltsanwärter

2. Jeder gemäß § 28 RAO in der Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in der Höhe von EUR 313,50, (jährlicher Beitrag: EUR 3.762,--) zu leisten.

UMLAGENORDNUNG 2016 A. Versorgungseinrichtung Teil A

...

A. II. Rechtsanwaltsanwärter

2. Jeder gemäß § 28 RAO in der Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in der Höhe von EUR 332,25, (jährlicher Beitrag: EUR 3.987,--) zu leisten.

Die Höhe der Vorschreibungen ist betragsmäßig unbestritten und entspricht diese den Bestimmungen der jeweils gültigen Beitrags- und Umlagenordnung.

Vorab ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des Bescheides zur ZI 138/2016 irrtümlich das Datum „03.05.2015“ anstelle „03.05.2016“, jedoch die richtige Geschäftszahl, anführte. Für das Gericht war nicht zweifelhaft, dass der Anfechtungsgegenstand der Bescheid vom 03.05.2016 ist.

Weiters werden verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des Umstandes, dass von der Beitragspflicht ausnahmsweise Abstand zu nehmen sei, weil der Beschwerdeführer eine Alterspension sowohl von der PVA als auch von der U. beziehe, geltend gemacht.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2013, G 31-33/2013 auch auf die gegenständlichen Verfahren Auswirkungen hätte, wird dazu auf die ausführliche Stellungnahme der belangten Behörde hingewiesen und ergänzend ausgeführt, dass dieses Erkenntnis lediglich auf das Verfahren B 915/2011 als Anlassfall Auswirkungen hatte. Die in der Folge ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zu den Zahlen B 1475/2013, B 1535/2013 sowie B 48/2014 wurden mangels Aussicht auf Erfolg abgelehnt. Die Beschwerden wurden an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der obzitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 01.03.2017, Zahl Ro2015/03/0041 in einem gleichgelagerten Fall folgendes ausgesprochen:

Nach der insoweit klaren Regelung des Abschnitts A („Versorgungseinrichtung, Teil A“) der Umlagenordnung, Unterabschnitt A. II. Rechtsanwaltsanwärter, hat jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in der Höhe von EUR 280,-- zu leisten.

15. Die Bestimmung des § 1. Kammerbeitrag, Abschnitt B. Rechtsanwaltsanwärter der Beitragsordnung 2013 wiederum normiert eindeutig, dass jeder im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter jährlich einen Beitrag gemäß § 27 Abs 1 lit d) iZm Abs 2 in der Höhe von EUR 194,-- (lit a), sowie einen Beitrag zur Prämie für die Unfallversicherung in Höhe von EUR 22,-- (lit b) zu entrichten hat.

16. Eben diese Beträge wurden der Revisionswerberin mit dem angefochtenen Bescheid (anteilig für das dritte Quartal 2013) auch vorgeschrieben.

17. Wenn die Revisionswerberin geltend macht, § 49 RAO sehe die Einrichtung einer Unfallversicherung nicht vor, ist sie im Übrigen auf § 27 Abs 1 lit d RAO zu verweisen, welche Bestimmung der Plenarversammlung (ua) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder insbesondere auch für Versicherungsaufwendungen zuweist und insoweit die gesetzliche Grundlage für die entsprechende Regelung in der Beitragsordnung 2013 bildet.

18. Die geltend gemachten Bedenken der Revisionswerberin am Fehlen von Ausnahme- bzw. Übergangsbestimmungen und an der „grundsätzlichen“ Beitragspflicht für Rechtsanwaltsanwärter stellen die Gesetzmäßigkeiten der anzuwendenden Verordnungsbestimmungen bzw die Verfassungsmäßigkeit des § 49 RAO in Frage, sie berühren aber keine Fragen der Anwendung des einfachen Gesetzes. Vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der an ihn gerichteten, im Wesentlichen dieselben Bedenken relevierenden Beschwerde abgelehnt und demgemäß die geäußerten Bedenken nicht geteilt

hat, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof nicht veranlasst, an den Verfassungsgerichtshof mit einem Antrag nach Art 139 Abs 1 Z 1 bzw. Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG heranzutreten.

Aufgrund der klaren Rechtslage und der höchstgerichtlichen Judikatur war daher auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bedenken nicht mehr weiter einzugehen.

Darüberhinaus teilt das erkennende Gericht die Auffassung, dass eine Aufklärungspflicht betreffend der zu leistenden Kammerbeiträge den ausbildenden Rechtsanwalt trifft. Sollten Vereinbarungen contra legem zwischen Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter getroffen worden sein, wäre eine solche Vorgangsweise nicht der Rechtsanwaltskammer anzulasten.

Auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend der nicht gültig zustande gekommenen Aufhebung des Punktes 15 der Satzung wurde von der belangten Behörde in schlüssiger Weise widerlegt und sind die Bedenken des Einschreiters für das Verwaltungsgericht Wien nicht nachvollziehbar.

Da somit die Vorschriften sämtlichen rechtlichen Vorgaben entsprechen, waren die angefochtenen Bescheide zu bestätigen und die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. VwGH vom 01.03.2017, ZI Ro 2015/03/0041), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Föger-Leibrecht